

## Gebührenverzeichnis

zur Gebührensatzung  
des Alb-Donau-Kreises vom 15. Dezember 2008  
mit Änderung vom 14.12.2015  
mit Änderung vom 12.12.2017  
mit Änderung vom 05.11.2020  
mit Änderung vom 11.11.2022  
mit Änderung vom 31.10.2023  
gültig ab 1. Januar 2024

| lfd.<br>Nr. | Öffentliche Leistungen  | Gebühr in<br>EURO  |
|-------------|---|--|
| 1           | <p><b>Ablehnung des Antrags</b></p> <p>Wird ein Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gebührensatzung erhoben.</p> <p>Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 4 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.</p>    | <p>1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 14 €</p> |
| 2           | <p><b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b></p> <p>Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr in folgender Höhe erhoben:</p> | <p>14 bis 14.000</p>                                     |
| 3           | <p><b>Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Fotokopien aus den Akten des Landratsamtes</b></p> <p>sofern sie auf Antrag erteilt werden</p> <p>inkl. Kopierkosten je Kopie</p>   | <p>14 je vollendete Viertelstunde</p> <p>0,5</p>         |

- 4      **Auskünfte**
- aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung      14 je vollendete Viertelstunde
- inkl. Versandkosten pro Akte      3
- Anmerkung:**
- Auskünfte einfacher Art ergehen gebührenfrei.
- 4.1      **Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)**
- Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege:      56 je vollendete Stunde
- Anmerkung:**
- Übermittlung von Informationen einfacher Art ergehen gebührenfrei.
- Die Höchstgrenze der Gebühr bemisst sich nach § 10 Abs. 2 LIFG in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.2      **Übermittlung von Umweltinformationen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)**
- Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege:      56 je vollendete Stunde
- Anmerkung:**
- Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten ergehen gebührenfrei (§ 33 Abs. 2 und 3 UVwG).
- Die Höchstgrenze der Gebühr bemisst sich nach der Anlage 5 zu § 33 Abs. 4 bis 6 UVwG in der jeweils geltenden Fassung.
- 5      **Befreiung**
- (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder kommunalen Bestimmungen      14 je vollendete Viertelstunde

**6 Bescheinigungen und Bestätigungen**

- |    |   |                                |
|----|---|--------------------------------|
| a) | Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art   | 14 je vollendete Viertelstunde |
| b) | Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln   | 14 je vollendete Viertelstunde |
| c) | Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und Ähnlichem mit der Urschrift | 14 je vollendete Viertelstunde |

**7 Zurücknahme eines Antrages**

Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung erhoben.

1/10 bis zur Hälfte der Gebühr, mind. 14 €

**8 Rechtsbehelfe**

- |    |   |  |
|----|---|--|
| a) | Wurde der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen.                  | 14 je vollendete Viertelstunde                   |
| b) | Wurde der Rechtsbehelf zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung erhoben. | 1/10 bis zur Hälfte der Gebühr nach Buchstabe a) |

**9 Sondernutzungserlaubnis**

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Gebühr entspricht Geb. Verz. Nr. 14.203 der RVO LRA ADK

|    |   |  |
|----|---|--|
| 10 | <p><b>Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau</b></p> <p>Für Gutachten und Schätzungen je vollendete Stunde der Inanspruchnahme.</p> <p>Fahrtkostenpauschale wird ggf. zugerechnet.</p>   | <p>69</p> <p>Gebühr entspricht Geb. Verz. Nr. 24.001 der RVO LRA ADK</p> |
| 11 | <p><b>Inanspruchnahme des Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz</b></p> <p>Gutachten und Schätzungen je vollendete Stunde der Inanspruchnahme.</p> <p>Eventuelle Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.</p>   | <p>1 Stundensatz nach lfd. Nr. 15</p>                                    |
| 12 | <p><b>Sonstige Gutachten</b></p> <p>Je vollendete Stunde der Inanspruchnahme</p> <p>Eventuell Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.</p>  | <p>1 Stundensatz nach lfd. Nr. 15</p>                                    |
| 13 | <p><b>Schulgelder</b></p> <p>a) Meisterschule: halbjähriger Kurs in Vollzeit</p> <p>b) Meisterschule: einjähriger Kurs in Vollzeit</p> <p>c) Fachschule für Technik: zweijähriger Kurs in Vollzeit)</p> <p>d) Fachschule für Organisation und Führung: zweijähriger Kurs in Teilzeit</p>  | <p>500</p> <p>900</p> <p>1.400</p> <p>500</p>                            |
| 14 | <p><b>Verwaltungsgebühren an Schulen</b></p> <p>a) Beglaubigungen bei Schulzeugnissen (einschließlich benötigter Fotokopien) in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung.</p> <p>Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu beglaubigen.</p> | <p>4,50</p>  |

|          |  |                           |
|----------|--|---------------------------|
| b)       | Fotokopien von Schulzeugnissen (ohne Beglaubigung) in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl, je Fertigung.   | 1,50                      |
|          | Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu erstellen. |                           |
| c)       | Ersatzweise Ausstellung eines verloren gegangenen Schülersausweises  | 4,50                      |
| <br>     |  |                           |
| 15       | <b>Stundensatz</b>   |                           |
|          | Der volle Stundensatz nach lfd. Nr. 11 und 12 beträgt  | 59                        |
| <br>     |  |                           |
| 16       | <b>Leistungen der kommunalen Holzverkaufsstelle, Körperschafts- und Privatwald</b>   |                           |
| 16.1     | <b>Holzverkauf im Körperschafts- und ständig betreuten Privatwald</b>  |                           |
| 16.1.404 | HL-Plausibilisierung u. Versand ohne Verkauf (KW)  | 0,30 je<br>Festmeter (FM) |
| 16.1.405 | Holzverkauf (KW)   | 2,40 je FM                |
| 16.1.406 | Fakturierung (KW)  | 0,50 je FM                |
| 16.1.407 | Kleinmengenzuschlag <10 Fm pro Los (KW)  | 1,00 je FM                |
| 16.1.410 | Mindestbetrag pro Gebührenabrechnung   | 30,00 je<br>Rechnung      |
| <br>     |  |                           |
| 16.2     | <b>Holzverkauf im fallweise betreuten Privatwald</b>   |                           |
| 16.2.704 | HL-Plausibilisierung u. Versand ohne Verkauf (PW)  | 0,30 je FM                |
| 16.2.705 | Holzverkauf (PW)   | 3,30 je FM                |
| 16.2.706 | Fakturierung (PW)  | 0,50 je FM                |
| 16.2.707 | Kleinmengenzuschlag <10 Fm pro Los (PW)  | 1,00 je FM                |
| 16.2.710 | Mindestbetrag pro Gebührenabrechnung   | 30,00 je<br>Rechnung      |
| <br>     |  |                           |
| 17       | <b>Umsatzsteuer</b>  |                           |
|          | Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.              |                           |